

EU-Öko-Verordnung erhält Zustimmung

Berlin. Nach drei Jahren zähen Verhandlungen ist der Weg für ein neues europäisches Bio-Recht frei. Der federführende Agrarausschuss des Europäischen Parlaments (EP) hat am Mittwoch dem Trilog-Kompromiss zur Reform der EU-Öko-Verordnung zugestimmt. Bereits Anfang der Woche hatten die EU-Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit Grünes Licht für die umstrittene Totalrevision gegeben. Von den 28 EU-Mitgliedern hatten 19 für die Verabschiedung votiert. Deutschland enthielt sich erwartungsgemäß. Das nachgebesserte EU-Bio-Recht soll nach der finalen Zustimmung durch EP und EU-Agrarrat am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Martin Häusling, agrarpolitischer Sprecher der Grünen/EFA im EP und Berichterstatter für die Verordnung, wertete den Durchbruch als „enormen Fortschritt für die Bio-Lebensmittelbranche.“ Da gegen sieht der Bund für Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) noch etliche Baustellen. Gelegenheiten für Verbesserungen böten sich nun bei den ausstehenden Detailregelungen, die das Basisrecht ergänzen. *pk/lz 47-17*

Douglas-Chefin für Frauenquote

Hagen. Die neue Vorstandschefin der Drogeriekette Douglas plädiert für eine gesetzliche Frauenquote: „Ich war immer gegen eine Frauenquote, aber mittlerweile bin ich dafür“, sagte Tina Müller der „Rheinischen Post“. Die 2015 eingeführte 30-Prozent-Vorgabe für Aufsichtsräte, zeige, dass die Quote funktioniere. „Daher sollte man auch für operative Vorstandsgremien über eine Quotierung nachdenken“, so Müller, die zuvor Marketingvorstand bei Opel war. *lz 47-17*

Mindestpreis für Alkohol ist rechtens

London. Nach einem fünfjährigen Rechtsstreit hat der Oberste Gerichtshof des Vereinten Königreichs gesetzliche Mindestpreise für alkoholische Produkte in Schottland für rechtmäßig erklärt. Der Schottische Whisky Verband hatte gegen eine Regelung aus dem Jahr 2012 geklagt, die 50 Pence (0,56 Euro) als Mindestabgabepreis für alkoholische Getränke vorsah. Die schottische Gesundheitsministerin Shona Robison begrüßte den Richterspruch. *lz 47-17*

Schadenersatzklage gegen Warsteiner

Warstein. Der Legionellenausbruch im Sommer 2013 hat für die Warsteiner Brauerei ein gerichtliches Nachspiel. Das Stahlunternehmen Siepman-Werke fordert vor dem Landgericht Arnsberg rund 700 000 Euro Schadenersatz wegen Störungen ihrer Betriebsabläufe, wie ein Gerichtssprecher auf LZ-Anfrage bestätigt. Nach einem ersten Verhandlungstermin sei das Verfahren zunächst vertagt worden. Warsteiner weist die Forderung zurück und will sich ansonsten nicht weiter zum laufenden Verfahren äußern.

Am Donnerstag dieser Woche (nach Redaktionsschluss) fand ein weiterer Gerichtstermin zum Legionellenbefall vor dem Landgericht Arnsberg statt. Eine damals erkrankte Privatperson verklagt den Wasserversorger Ruhrverband auf Schmerzensgeld. *be/hkr/lz 47-17*

Wurstkartell-Fall kommt vor Gericht

Prozess um Einsprüche gegen Bußgelder des Kartellamtes startet noch vor Weihnachten – Umfangreiche Zeugenvernehmungen geplant

Düsseldorf. Vier Unternehmen der Fleischbranche und 16 persönlich Beschuldigte wehren sich vor dem Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf gegen Bußgeldbescheide des Bundeskartellamtes. Um ihre Unschuld zu beweisen, gehen die Betroffenen erhebliche Risiken ein.

Mit dem Begriff „Wurststücke“ ist dieses Kartellverfahren bereits in die Rechtsgeschichte eingegangen, schon bevor es endgültig abgeschlossen ist.

Am 19. Dezember beginnt vor dem OLG Düsseldorf die gerichtliche Aufarbeitung des Wurstkartells – mit Bußgeldern von ursprünglich insgesamt 338 Mio. Euro gegen 22 Unternehmen und 33 persönlich Verantwortliche der zweitgrößte Fall des Kartellamtes nach dem Zementkartell.

Rund 238 Mio. Euro entgingen der Behörde allerdings, weil sich die Unternehmen Böklunder, Könecke, Bell, Marten und Sieckendiek durch gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen der Kartellverfolgung entzogen. Erst mit der 9. GWB-Novelle wurde diese Gesetzeslücke jüngst geschlossen.

„Auch uns wurde von unseren Beratern angeboten, die Wurststücke zu nutzen“, sagt Wolfgang Ingold, Geschäftsführer von Franz Wiltmann, im Gespräch mit der LZ. „Wir haben uns aber nichts vorzuwerfen und das will ich von einem Gericht bestätigt se-



Es geht um die Wurst: Vier Unternehmen und 16 persönlich Beschuldigte wollen sich vor dem OLG Düsseldorf gegen den Vorwurf illegaler Preisabsprachen verteidigen.

hen“, erklärt der promovierte Jurist. Auch die Unternehmen Heidemark Mästerkreis, Wiesenhof, Rügenwalder Mühle sowie 15 weitere persönlich Beschuldigte wollen sich vor dem OLG Düsseldorf gegen den Vorwurf illegaler Preisabsprachen verteidigen.

Die Beschuldigten mussten lange auf die Eröffnung des Verfahrens warten: Im Juli 2009 startete das Kartellamt aufgrund einer anonymen Anzeige die ersten Durchsuchungen. In den Jahren 2013/14 ergingen die Bußgeld-

bescheide und erst im Juni 2017 übergab das Amt die Akten an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf.

Zwischenzeitlich wurde das Bußgeldverfahren gegen die Nestlé-Tochter Herta überraschend „aus Ermessensgründen“ vom Amt eingestellt (Lz 36-17). Die Unternehmen H. & E. Reinert sowie Willms zogen ihre Einsprüche zurück. Bußgelder in Höhe von 72 Mio. Euro gegen zwölf Unternehmen sind mittlerweile rechtskräftig, rund 25 Mio. Euro stehen noch in Rede.

Lidl darf sich nicht vergleichen

Gericht untersagt Werbung mit Preisstudie von Vergleich.org – Abmahnungen von Aldi Nord und Real

Berlin. Die „Supermarkt-Preisstudie“ des Internetportals Vergleich.org sorgt für juristische Auseinandersetzungen. Der Discounter Lidl darf nicht mehr mit der Studie werben, ein Verfahren gegen Kaufland ist anhängig.

Ein „Sparpotenzial von 18,99 Prozent“ will die „Supermarkt-Preisstudie 2017“ des Online-Portals Vergleich.org bei Eigenmarken von sieben führenden deutschen Handelsunternehmen festgestellt haben.

Lidl und Kaufland – laut Studie der „günstigste Supermarkt“ – schalteten Werbung mit den Ergebnissen der im August veröffentlichten Studie und wurden prompt dafür belangt: „Wir haben Kaufland und Lidl verklagt, weil die Werbung mit der Preisstudie irreführend ist“, erläutert Peter Brammen von der Wettbewerbszentrale auf LZ-Anfrage. „Die Vergleiche beziehen sich ausschließlich auf Berliner Filialen und sind nicht reprä-



Äpfel und Birnen: Wer mit der „Supermarkt-Preisstudie 2017“ warb, wurde verklagt.

sentativ“. Gegen Lidl hat das Landgericht Heilbronn Anfang November ein Versäumnisurteil verkündet, das die Werbung mit der Studie untersagt. Die Neckarsulmer können noch Rechtsmittel einlegen. Im Verfahren gegen Kaufland ist noch keine Entscheidung ergangen.

Nach LZ-Informationen mahnten Aldi Nord und Real zudem die für

Vergleich.org verantwortliche VGL Verlagsgesellschaft ab. „Sie haben sprichwörtlich Äpfel und Birnen“ verglichen“, heißt es zur Begründung im Schriftsatz der Real-Anwälte.

„Wir konnten die Einwände entkräften“, sagt eine Sprecherin des Vergleichsportals auf LZ-Anfrage. Beide Unternehmen hätten die Abmahnung nicht weiter verfolgt. *be/men/lz 47-17*

BGH versalzt Maggi die Märchensuppe

Aufdruck „mild gesalzen“ auf der Produkt-Vorderseite unzulässig, wenn Angabe über die Höhe der reduzierten Salzmenge fehlt

Karlsruhe. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat ein Grundsatzurteil zu „vergleichenden Angaben“ im Sinne der Health-Claims-Verordnung (HCVO) gefällt.

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem nun veröffentlichten „Märchensuppe-Urteil“ eine Entscheidung bestätigt, wonach es der Maggi GmbH verboten ist, auf der Vorderseite von Suppenpackungen den Aufdruck „mild gesalzen“ zu verwenden (Az.: I ZR 100/16).

Das Unternehmen hatte argumentiert, die HCVO lasse auch die Aussage zu, der Salzgehalt sei im Vergleich zu Lebensmitteln der gleichen Kate-

gorie reduziert. Laut dem klagenden Verbraucherzentrale Bundesverband hätte Maggi jedoch darauf hinweisen müssen, um welche Menge sich der Salzgehalt von anderen Tütensuppen unterscheidet (Lz 19-16).

Aus Sicht der Karlsruher Richter erfüllt das Maggi die Anforderungen der HCVO nicht: Versteht man „mild gesalzen“ als „natriumarm/kochsalmarm“, so übersteige das Produkt den entsprechenden HCVO-Grenzwert. Wird die Angabe als „weniger gesalzen“ verstanden, so erfüllt dies nicht die Anforderungen für „vergleichende Angaben“.

Eine Angabe über einen reduzierten Nährstoffanteil stelle auch ohne Nennung von Vergleichsprodukten eine „vergleichende“ im Sinne der

HCVO dar. Die für eine „vergleichende Angabe“ zwingenden Informationen über den Unterschied in der Nährstoff-Menge seien so anzugeben, dass der Verbraucher sie eindeutig nachvollziehen könne. Eine Angabe auf der Rückseite reiche nicht aus, wenn kein Hinweis hierauf im Zusammenhang mit dem auf der Vorderseite befindlichen Claim erfolge.

„Vorsicht bei Komparativen, auch ohne Nennung eines Referenzprodukts“

Maren Wahler, Klinkert Rechtsanwälte

Das OLG Düsseldorf hat drei Verhandlungstermine noch vor Weihnachten angesetzt und will im Januar mit den ersten, umfangreichen Zeugenvernehmungen beginnen. Bis Anfang Mai 2018 sind Termine bestimmt. Nach LZ-Informationen soll zunächst das Verfahren um die vier Unternehmen und persönlich Betroffenen verhandelt werden, die nicht durch die Wurststücke geschlüpft sind. Im Anschluss kommen Geschäftsführer und Manager der Unternehmen an die Reihe, die die Umstrukturierungen als „zusätzliches Verteidigungsmittel“ wählten, wie es einer der damit befassten Rechtsanwälte formulierte.

Einsprüche gegen Bußgeldbescheide des Kartellamtes sind mit einem erheblichen Risiko verbunden. Neben der zeitlichen Belastung – erst herrscht Anwesenheitspflicht vor dem Gericht – droht eine sogenannte Verböserung: „Im Tapetenkartell wurden die Bußgelder gegen die Unternehmen jüngst vom OLG teils um knapp 50 Prozent erhöht“, weiß Johann Brück. „Bei einem persönlich Betroffenen wurde das Bußgeld sogar verdreifacht“, sagt der Anwalt der Kartellrechtsboutique Hermanns Wagner Brück. Auch bei der „Konditionenvereinbarung der Süßwarenindustrie“ mussten Bahlsen, Grieson-de Beukelaer und andere Verböserungen vor dem OLG Düsseldorf hinnehmen. Der Fall liegt nun dem Bundesgerichtshof vor. *be/lz 47-17*

Online-Plattformen sollen Fiskus haften

Berlin. Amazon-Deutschlandchef Ralf Kleber geriet auf dem Handelskongress vergangene Woche ins Trudeln, als er nach der Steuerhinterziehung von Plattform-Händlern befragt wurde. „Ein schwieriges Thema, weil es so viele Aspekte hat“, wick Kleber aus.

Nach Ansicht von Fachleuten entgehen dem deutschen Fiskus durch Umsatzsteuerbetrug auf Internetplattformen wie Amazon, Ebay & Co. jährlich horrenden Summen. Von „mindestens einer Milliarde Euro“ spricht etwa der Vorsitzende der Deutschen Steuergewerkschaft Thomas Eigenthaler.

Vergangene Woche haben sich die Bundesländer nach einem Bericht der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ auf konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung der Umsatzsteuerhinterziehung verständigt. Danach soll das Bundesfinanzministerium eine Haftungsregel schaffen, die die Marktplatzbetreiber in die Pflicht nimmt. Der Berichtsentwurf soll bei der Finanzministerkonferenz am 30. November verabschiedet werden. *be/lz 47-17*

setzen mit dem Begriff der ‚vergleichenden Werbung‘ im Sinne des Lauterkeitsrechts: Anders als im Lauterkeitsrecht kann eine vergleichende Angabe auch schon vorliegen, wenn kein Vergleichsprodukt genannt wird“, erklärt Bärbel Ines Hintermeier von Meyer Rechtsanwälte.

„Sobald ein Hersteller Angaben im Komparativ macht, etwa ‚geringerer Kohlenhydrat-Gehalt‘, muss er die HCVO-Anforderungen zu vergleichenden Angaben einhalten“, erläutert Maren Wahler von Klinkert Rechtsanwälte. Damit schütze der Bundesgerichtshof das hohe Informationsinteresse des Verbrauchers bei nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben. *gms/lz 47-17*